

Mitteilung des Senats vom 19. November 2024**Rotor-Out-Beschluss gemäß § 5 Absatz 4
Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)**

Nach dem Windenergiekonzept der Stadt Bremen darf die von den Rotorblättern einer Windenergieanlage überstrichene Fläche über die Grenze der im Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangflächen hinausragen, sofern der Turm der Anlage innerhalb der Vorrangfläche steht, die fachrechtlichen Anforderungen im Genehmigungsverfahren erfüllt werden und die Zustimmung gegebenenfalls betroffener Eigentümer:innen von Nachbargrundstücken vorliegt. Diese sogenannte Rotor-Out-Planung wurde zuletzt im Rahmen des Verfahrens vom Oberverwaltungsgericht (OVG: 1 D 72/22) thematisiert und dabei offengelassen, inwieweit die im Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangflächen wirksam als sogenannte Rotor-Out-Flächen geplant und beschlossen wurden.

Mit § 5 Absatz 4 WindBG schafft der Bundesgesetzgeber nun die Möglichkeit, den oben genannten Sachverhalt klarzustellen. Die Möglichkeit gilt für Planungen, denen eine Rotor-Out-Planung materiell zugrunde liegt und damit für Fälle, in denen der Plangeber das Hinausragen der Rotorblätter über die Grenzen der dargestellten Vorrangflächen eingeplant hat. Eine solche Rotor-Out-Regelung ist notwendig, um zu verhindern, dass Windenergiegebiete gemäß § 4 Absatz 3 WindBG nur anteilig angerechnet werden, obwohl dies nicht den Vorstellungen des Planungsträgers entspricht. Diese Voraussetzungen treffen auf den Flächennutzungsplan der Stadt Bremen zu. Daher soll ein Rotor-Out-Beschluss gemäß § 5 Absatz 4 WindBG gefasst werden.

Die Stadtbürgerschaft beschließt gemäß § 5 Absatz 4 WindBG, dass die Rotorblätter genehmigter und geplanter Windenergieanlagen nicht innerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Bremen dargestellten Vorrangflächen für Windkraftanlagen liegen müssen.